

Förderung von Vernetzung und Kooperation insbesondere durch Aus-, Fort- und Weiterbildung am Beispiel von Polizei und Jugendsozialarbeit in der Gewaltprävention

Bericht des Arbeitskreises

Vorwort

Das hier vom Arbeitskreis „Förderung von Vernetzung und Kooperation insbesondere durch Aus-, Fort- und Weiterbildung am Beispiel von Polizei und Jugendsozialarbeit in der Gewaltprävention“ (AK) des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) vorgelegte Papier über eine notwendige, vielfach schon praktizierte, aber auch noch weiter zu entwickelnde Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit begrüßt der Vorstand des DFK nachdrücklich. Am Beispiel eines Ausschnitts der Jugendhilfe, nämlich der Jugendsozialarbeit, stellt der Arbeitskreis vielfältige und sachgerechte Überlegungen an, wie die Kooperation mit der Polizei insbesondere im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbessert werden kann.

Das DFK begrüßt insbesondere, dass Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bzw. der Jugendsozialarbeit die Kriminalprävention als ein Handlungsfeld der Kooperation mit der Polizei verstehen. Im Bereich der Gewaltprävention mit benachteiligten Jugendlichen gibt es geradezu zwangsläufig Begegnungen und Interaktionen zwischen Polizei und Jugendsozialarbeit. Jede Seite hat dabei ihre jeweils klar zu definierende Aufgabe. Die Polizei soll dabei polizeilich und die Pädagogik pädagogisch handeln. Dies erscheint vielleicht trivial, soll jedoch deutlich machen, dass die jeweiligen Dienste und Einrichtungen nicht die Arbeit der anderen Seite zu erledigen haben. Dies wird in dem Papier als Empfehlung für die praktische Zusammenarbeit von Polizei und Jugendsozialarbeit und damit auch für die Inhalte der Aus-, Fort- und Weiterbildung überzeugend dargestellt.

Die gesellschaftliche Institution Polizei genießt in der Öffentlichkeit und Politik im Allgemeinen eine hohe Wertschätzung. Dies trifft für die Jugendsozialarbeit, deren politische Beachtung deutlich geringer ist, nicht in gleicher Weise zu.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork / Mobile Jugendarbeit (BAG) zum Beispiel vertritt 1 300 Projekte in Deutschland, die vielfach mit gewaltbereiten und gewaltpraktizierenden Jugendlichen arbeiten. Eine bundesweite Förderung erfolgt nicht. Aber ohne diese vom AK zurecht als nicht ausreichend betrachtete politische Unterstützung kann die BAG mit 12 Landesarbeitsgemeinschaften ihren gesamtgesellschaftlich notwendigen Einfluss zur Stärkung dieser Richtung der Jugendsozialarbeit nur wenig geltend machen.

Dort, wo Jugendsozialarbeit originär zuständig wäre, etwa bei krisenhaften Zuspitzungen unter jugendlichen Gruppierungen oder bei bereits praktizierten Gewalthandlungen Jugendlicher, sind Angebote der Jugendsozialarbeit häufig nicht (ausreichend) verfügbar.

Das Papier arbeitet deutlich Chancen, Nutzen und Grenzen der Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei heraus. Die Konkretisierung bleibt Aufgabe künftiger Arbeit, etwa im Hinblick auf die Bestimmung von Inhalten und Formen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Gewaltprävention mit benachteiligten Jugendlichen. Hinweise etwa auf Formen der Erlebnispädagogik, des Anti-Aggressions-Trainings, die Rolle des Sports oder auf das Konzept der funktionellen Äquivalente in der Mobilien Jugendarbeit mögen hier genügen. Jugendliche Gewaltäußerungen stellen in der großen Mehrzahl aller Fälle

keine „Soloakte“ dar, sondern müssen im Kontext von Gruppen (Peers, Cliques, Age Mates, Gangs) betrachtet werden. Dies hat für Fortbildungsprogramme im Bereich der Prävention von Jugendgewalt sowohl für die Polizei als auch für die Jugendsozialarbeit eine hohe Bedeutung. Im Bereich der Mobilien Jugendarbeit etwa spielt die alltägliche Bezugsgruppe des „gewaltbereiten“ Jugendlichen, der als „benachteiligt“ oder „gefährdet“ betrachtet werden kann, eine zentrale Rolle. Cliques, Gangs oder einzelne einflussreiche Jugendliche auf der Straße, in der Schule, in Freizeiteinrichtungen oder an anderen Treffpunkten Jugendlicher sind nicht zu vernachlässigende Einflussgrößen. Rivalisierende Jugendcliques im Lebensfeld des gewaltbereiten Jugendlichen sind im Sinn des Area Approach ebenfalls zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang regt das DFK an, dass insbesondere in sozialen Brennpunkten, in Stadt- bzw. Wohngebieten mit einer Verdichtung jugendlicher Gewaltäußerungen und anderer sozialer Probleme Jugendsozialarbeit und Polizei gemeinsam Stadtteil- bzw. Sozialraumanalysen erstellen. Auf der Grundlage von Daten, die unter Beteiligung betroffener Jugendlichen erhoben werden könnten, ließe sich dann eine gemeinsame Handlungsstrategie zur Kriminalprävention entwickeln. Die unterschiedlichen Sichtweisen, Rollen und Aufgaben, so wie sie vom Arbeitskreis ausgeführt sind, könnten hierbei zum Tragen kommen.

Das Papier des Arbeitskreises stellt einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit und Polizei dar. Es verdient Beachtung und verlangt im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen in beiden gesellschaftlichen Bereichen Schritte der Umsetzung, um dem gemeinsamen Ziel der Gewaltprävention näher zu kommen. In diesem Sinn begrüßt das DFK sehr, dass der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG-JSA) vor wenigen Tagen beschlossen hat, die Positionen des AK „Förderung von Vernetzung und Kooperation insbesondere durch Aus-, Fort- und Weiterbildung am Beispiel von Polizei und Jugendsozialarbeit in der Gewaltprävention“ mitzutragen.

Bonn, 20. Dezember 2004

*Prof. Dr. Walther Specht,
Vorstandsmitglied des
Deutschen Forums für Kriminalprävention,
Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtsverbände*

Inhaltsverzeichnis

1	Zur Entstehung und Arbeit des Arbeitskreises	Seite 7
2	Grundlegende Positionen	Seite 8
3	Empfehlungen für die praktische Zusammenarbeit	Seite 9
3.1	Allgemeine Grundlagen	Seite 9
3.2	Wesentliche Rechtsgrundlagen, institutionelle Arbeitsstrukturen, Ziele und Methoden der Polizeiarbeit	Seite 12
3.3	Allgemeine Ansätze, Ziele, Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen der Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe	Seite 14
4	Chancen und Nutzen von Kooperation vor Ort	Seite 16
5	Grundgedanken zur Fortbildung kriminalpräventiver Akteure: Ein Weg zur professionellen Netzwerkarbeit	Seite 17
6	Mindestinhalte von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für kriminalpräventive Akteure am Beispiel von Polizei und Jugendsozialarbeit	Seite 18
7	Politische bzw. fachpolitische Forderungen	Seite 19
8	Literatur	Seite 20

1 Zur Entstehung und Arbeit des Arbeitskreises

Im August 2003 trafen sich 12 Fachkräfte aus den Bereichen Fachhochschulen und Hochschulen, aus Geschäftsstellen von Koordinationsdiensten im Feld der Jugendsozialarbeit und der justizbezogenen Jugendsozialarbeit, aus einem Landespräventionsrat sowie Vertreter der einschlägigen Praxis – Polizei wie Jugendhilfe. Eingeladen hatte das DFK im Zusammenwirken mit dem Bundesverband katholischer Jugendsozialarbeit in Düsseldorf. Der Arbeitskreis wurde im Laufe seiner Arbeit durch bundesweit renommierte Experten sowie durch weitere Vertreter/-innen aus Landespräventionsräten erweitert.

Ausgangspunkt für die Einrichtung des AK waren die „Thesen und Forderungen des 7. Deutschen Präventionstags (DPT), Forum Jugend“. Damals hieß es u.a.:

„Die AG ist sich ... darin einig, dass einer Kooperation von Polizei und Sozialarbeit ... im Rahmen von (Kriminal-)Prävention grundsätzlich nichts im Wege steht, wenn mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:

- einvernehmliche Definition des Präventionsbegriffs durch und für beide Berufsfelder
- klare Rollentrennung auf der Grundlage eines noch zu erarbeitenden Rollenkonzepts
- Kooperations Szenarien im Rahmen eines regionalen und kommunalen Sicherheitskonzepts nur auf der Grundlage von Zielvereinbarungen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben Sozialarbeit (Jugendsozialarbeit), in der und durch die Polizei nur dann und insoweit, als sie den Zielen dient, so schnell wie möglich professionelle Hilfe und Unterstützung aus der Sozialarbeit heranzuführen und die Polizei von diesen Aufgaben im Rahmen ihrer Eilkompetenz zu entlasten.“

Die Thesen enthielten auch Arbeitsschritte wie:

- Erarbeiten von Mindeststandards
- Entwickeln von spezifischen Curricula
- Erarbeiten von Konzepten einer berufsübergreifenden Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Schließlich wurde dem DFK empfohlen, einen interdisziplinär besetzten Arbeitskreis einzurichten, um die Ziele zu konkretisieren und die politische wie fachliche Umsetzung zu initiieren. In der konstituierenden Sitzung einigte sich der Teilnehmerkreis mehrheitlich darauf, den Arbeitsauftrag wie in obiger Gesamtüberschrift zu fassen. Strittig war vor allem, ob der relativ kleine Teilbereich „Jugendsozialarbeit“ aus den verschiedenen gesetzlich festgeschriebenen Jugendhilfeleistungen wirklich das geeignete Exempel ist. Es wurde auch die Auffassung vertreten, den gesamten Bereich der Jugendarbeit einzubeziehen und darüber hinaus die Felder Jugendgerichtshilfe und Schulsozialarbeit zu berücksichtigen. Der Arbeitskreis wollte und will aber diesen besonderen fachlichen Kontext exemplarisch hervorheben, da die Übertragbarkeit auf vergleichbare Felder dem Grunde nach gewährleistet ist. Dabei war dem Arbeitskreis von Anfang an klar, dass nur ein Teil der vom 7. DPT empfohlenen Arbeitsschritte unter den gegebenen Bedingungen zu bewältigen waren.

Nach der Augustsitzung 2003 beschloss der Vorstand des DFK den Vorschlag, einen solchen Arbeitskreis zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen der

Kriminalprävention tätigen unterschiedlichen Fachkräften einzurichten und trug ihm auf, sich in einem ersten Schritt der Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit und Polizei im Bereich Gewaltprävention mit benachteiligten Jugendlichen anzunehmen. Innerhalb eines guten halben Jahres gelang es dem Arbeitskreis, abgestimmte und differenzierte Empfehlungen zu erarbeiten. Diese werden auf den folgenden Seiten der Fachöffentlichkeit vorgestellt. Das DFK stellt sich die Aufgabe, gemeinsam mit der interessierten Fachöffentlichkeit die konsequente Umsetzung der Empfehlungen zu fördern.

2 Grundlegende Positionen

Gesellschaftlicher und sozialer Wandel

Die auf Bundes- und europäischer Ebene intensivierete Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation von Polizei und Jugendsozialarbeit erhöht die Chance, (Kriminal-)Prävention als Bewältigung sozialer Probleme und Ursachen zu verbessern.

Veränderungen der ökonomischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen kennzeichnen die postmoderne Gesellschaft und machen deutlich, dass die daraus resultierenden Probleme nicht mit dem Instrumentarium einer Berufsgruppe allein gelöst werden können. Es ist dringend geboten, destruktive gesellschaftliche Prozesse frühzeitig zu erkennen und darauf flexibel und vorbeugend zu handeln. Effiziente Vorbeugung, die vernetztes Handeln erfordert, findet ihre Grenzen in den Grundrechten.

Aktuelle Einschätzung

Die Notwendigkeit der Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe/Jugend(sozial)arbeit sollte größere Beachtung finden. Das gemeinsame Aufzeigen von gravierenden Problemlagen durch Polizei und Jugendsozialarbeit – in Verbindung mit interdisziplinär zu erarbeitenden Lösungsansätzen – erhöht die Chance, politische Entscheidungsträger von der Notwendigkeit zu überzeugen, nötige fehlende Ressourcen insbesondere im Feld der sozialen Krisenintervention zur Verfügung zu stellen und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Die rechtlichen Grundlagen für eine Kooperation finden sich in § 81 SGB VIII, in den Polizeigesetzen und Verwaltungsvorschriften der Länder und in der Strafprozessordnung. Gleichwohl ist die Kooperation durch gesetzliche Rahmenbedingungen (Legalitätsprinzip, fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht, fehlende Verschwiegenheitsverpflichtung, datenschutzrechtliche Bestimmungen) begrenzt.

Konsequenzen für Kooperation

Um einer Rollenfusion zwischen Polizei und Jugendsozialarbeit entgegen zu wirken, empfiehlt es sich, eine eindeutige Rollenzuweisung für die jeweilige Berufsgruppe zu erkennen, zu akzeptieren und anzuwenden. Klarheit in den Aufgaben und Zuständigkeiten erleichtert zielgerichtetes Handeln, das von allen Beteiligten besser verstanden und akzeptiert werden kann.

Die Kooperation kann nur dann gelingen, wenn beide Berufsgruppen aufeinander zugehen und den konstruktiv-kritischen Dialog suchen. Im Rahmen dieses Dialoges ist es möglich, Vorurteile zu benennen und sie systematisch durch Vertrauensaufbau zu minimieren. Kooperation erfordert entsprechende fachliche und kommunikative Vorbereitung in der jeweiligen Ausbildung sowie möglichst gemeinsam durchzuführende Fort- und Weiterbildungen. Gemeinsam verwendete Begriffe bedürfen einer einvernehmlichen Definition beider Berufsfelder, um von vornherein Missverständnisse zu vermeiden.

3 Empfehlungen für die praktische Zusammenarbeit

3.1 Allgemeine Grundlagen

Wissen des Einzelnen (fachliche Kompetenz) über die jeweils andere Profession ist Voraussetzung für Kooperation, weil es – mit Ausnahme von personenbezogenen Daten – um Informationsaustausch über Rechtsgrundlagen, Arbeitsstrukturen sowie über jeweilige Ziele der Profession im Allgemeinen und bei der Fallbearbeitung im Einzelnen mit dem Ziel der aufeinander abgestimmten, arbeitsteiligen Vorgehensweise zwecks Erreichung eines gemeinsamen Ziels geht. Beide Spiegelpunkte, sowohl Informationsaustausch als auch Abstimmung, wiederum bedingen Kenntnisse, was die „andere Seite“ an Informationen wann und wofür benötigt und wann welche Informationen wofür zu geben sind, damit eine Abstimmung diskutiert und im Idealfall erfolgen kann.

Darüber hinaus bedingt Kooperationsfähigkeit der jeweiligen Institutionen bzw. Mitarbeiter/-innen Toleranz gegenüber der jeweils „anderen Seite“ insoweit, als deren Arbeitsgrundlagen und -ziele wenigstens grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden. Keine der beiden Professionen sollte versucht sein, die „andere Seite“ politisch zu dominieren mit dem Ziel, ihre Bedeutung zu verringern oder im Einzelfall ihre Arbeit zu konterkarieren.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung hat eine qualitativ hochwertige, theoretisch jeweils auf aktuellem Stand fundierte Praxis der Polizeiarbeit bzw. (Jugend-)Sozialarbeit zu gewährleisten. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Vertreter/-innen beider Professionen zur gedeihlichen und für die jeweilige Sacharbeit förderlichen Kooperation befähigt werden, damit die Schnittmenge der Aufgabenstellungen, nämlich Prävention und Intervention, nicht nur aufgrund jeweiliger Zuständigkeit zu bewältigen versucht wird, sondern mittels Nutzung von Synergieeffekten erfolgreicher bewältigt werden kann.

Dies setzt kognitiv (Grund-)Kenntnisse der Arbeit der „anderen Seite“ sowie einen ständigen Informationsaustausch über beiderseitige aktuelle Entwicklungen und emotional eine grundsätzliche Akzeptanz der Arbeit der „anderen Seite“ voraus.

Es ist erforderlich, dass die Vermittlung der wesentlichen Rechtsgrundlagen, institutionellen Arbeitsstrukturen, Methoden und Ziele sowie aktuellen Entwicklungen der jeweils anderen Profession als Ausbildungsmodule in die jeweiligen Studienpläne aufgenommen wer-

den. Dabei sollte diese Stoffvermittlung von (lehrbeauftragten) Angehörigen dieser Profession erfolgen. Auch sollten Praktika und Hospitationen bei der jeweils anderen Profession regelmäßig ermöglicht werden, wenn nicht solche Stationen sogar Pflichtbestandteile der Ausbildung werden; dabei müsste allerdings durch Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen sichergestellt werden, dass Polizeibeamte nicht aufgrund des ansonsten für sie geltenden Legalitätsprinzips dem Verfolgungszwang bei Verdacht einer Straftat unterliegen, damit insoweit Konflikte bezüglich der Praktikumsstelle durch Störung des Vertrauensverhältnisses bzw. der Zusammenarbeit und/oder bezüglich der/des Polizeibeamtin/-beamten selbst im Falle einer Nichtverfolgung vermieden werden können.

Regelmäßiger fachlicher Austausch

Die Polizeien der Länder und die Träger der Jugendsozialarbeit sollten dafür Sorge tragen, dass sachthemenbezogene Fachgremien zum regelmäßigen fachlichen Austausch zu aktuellen Themen (z.B. Mehrfachtäter oder geschlechtsspezifische Aspekte der Jugenddelinquenz) eingerichtet werden. Diese Fachgremien sind jeweils um Vertreter der Institutionen und Professionen (z.B. Schule, Justiz, Kommune, Ärzte) zu ergänzen, die unmittelbaren Kontakt mit der jeweiligen Zielgruppe des Gremiums haben. Je nach Einzelfall sind die Fachgremien auf den hierarchischen Ebenen und/oder in den jeweiligen örtlichen Bereichen zu bilden. Die Treffen sollten regelmäßig in zeitlich angemessenen Abständen durchgeführt werden. Die Fachgremienvertreter/-innen sollten sich als jeweilige Multiplikatoren/-innen für ihre Institutionen verstehen. Deshalb bietet es sich je nach Einzelfall an, in der Sache kompetente, engagierte und anerkannte Mitarbeiter/-innen zu entsenden.

Im Falle von in einschlägigen Gremien zu treffenden oder vorzubereitenden Entscheidungen (Abstimmungen, Verabredungen usw.) sollten die Fachgremienvertreter/-innen im Idealfall entsprechende Mandate ihrer Entsendeinstitutionen haben und mit dem ernsthaften Bemühen in die Besprechungen eintreten, eine beiderseits befriedigende Sachlösung im Konsens zu finden. Die persönliche Kontinuität der Fachgremienvertreter/-innen sollte gewahrt werden.

Kooperationsfördernde Rahmenbedingungen

Basis der Kooperation sind ein gemeinsames Problembewusstsein und einvernehmliche Zielvereinbarungen sowie die Einbeziehung aller für die Zielerreichung notwendigen Akteure.

Es müssen eine Klärung der gemeinsamen Arbeitsbegriffe (z.B. Prävention, Intensivtäter) erfolgen und im Idealfall gemeinsame Definitionen vereinbart werden, soweit dies beiden Professionen ohne Verlust des beruflichen Selbstverständnisses und Hintanstellung gesetzlicher Aufgabenzuweisungen zumutbar erscheint.

Es sollten jeweils klare Zuständigkeiten in den jeweiligen Institutionen festgelegt werden, die der „anderen Seite“ transparent gemacht werden. Federführende Ansprechpersonen sind zu benennen. Es sollte eine persönliche Kontinuität der jeweils zuständigen Mitarbeiter/-innen angestrebt werden.

Je unkomplizierter der jeweilige Kooperationsaufwand und je nützlicher die angestrebte Kooperation für die Einzelnen ist, desto größer wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit sein. Die praktische Bedeutung von Kooperation zwischen den beiden Berufsgruppen wird steigen, wenn die beteiligten Institutionen dies – etwa durch entsprechende Geschäftsverteilungspläne und/oder Aufgabenzuweisungen – zum Ausdruck bringen und dafür angemessene personelle und für die/den einzelne(n) Mitarbeiter/-in auch zeitliche Ressourcen zur Verfügung stellen können. Der Kooperationsaufwand wird grundsätzlich durch eine „Ritualisierung“ der Kontakte, kurze Wege sowie persönliche Vertrautheit der jeweils Kooperierenden verringert, sofern Zusammentreffen nicht als bloße „Abhaktermine“ wahrgenommen werden.

Respektierung der jeweiligen Arbeit

Grundvoraussetzung für Kooperation ist gegenseitiger Respekt, Wertschätzung und Fingerspitzengefühl. Hierbei ist gegenseitige Akzeptanz auf der Beziehungsebene so wichtig wie die Akzeptanz auf der Sachebene. Gegebenenfalls muss als erster Schritt eine negative Einstellung der beiden Berufsgruppen zueinander abgebaut werden.

Jede Seite sollte sich bemühen, die Aufgaben und Arbeitsmethoden der anderen Berufsgruppe wert zu schätzen, weil die jeweilige Problemlösung allein oder ohne die andere Seite nicht gelingt, da jede Berufsgruppe im Rahmen einer Arbeitsteilung nur einen gewissen Aspekt beitragen kann. Problemlösungen sollten gemeinsam zwischen den beiden Berufsgruppen entwickelt und arbeitsteilig umgesetzt werden. Ideal wäre darüber hinaus das Ausnutzen von Synergieeffekten unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgabenstellungen sowie taktischen Möglichkeiten. Unabhängig vom jeweiligen Arbeitsaufwand sollten gemeinsame Erfolge oder Misserfolge als Konsequenz kooperierenden Zusammenwirkens verbucht und in der Öffentlichkeit vertreten werden.

Grenzen der Kooperation

Keine der beiden Berufsgruppen sollte versuchen, die Arbeitsaufträge der Anderen zu übernehmen, um der „bessere Polizist“ oder die „bessere Sozialarbeiterin“ sein zu wollen. Diese Versuche müssen misslingen, da beiden Professionen hierfür Qualifikation und Arbeitsauftrag fehlen. Außerdem unterläge die/der Einzelne einem unüberwindbaren, sie/ihn persönlich überfordernden Rollenkonflikt, der entweder zum Versagen in der Polizeiarbeit oder zum Versagen in der Sozialarbeit, wahrscheinlich aber zum Versagen in beiden Bereichen führen würde.

Daraus folgt, dass beide gesetzlichen Aufgabenbereiche, Polizeiarbeit einerseits, (Jugend-) Sozialarbeit andererseits, über Kooperationsbemühungen hinaus generell nicht institutionell vereint werden sollten, um aus „negativer“ Sicht etwa Kostensenkungen zu realisieren oder aus „positiver“ Sicht etwa die Vernetzung und Kooperation zu fördern. Dem stehen einzelne Projekte nicht entgegen, die beiden Institutionen zur Herstellung Kooperation fördernder Rahmenbedingungen unter einem Dach anzusiedeln.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist nur möglich, wenn die beiden fundamentalen Berufsprinzipien – nämlich das „Legalitätsprinzip“ einerseits und der „Vertrauensschutz“

andererseits – respektiert werden. Dieser Respekt wird verletzt, wenn beispielsweise Polizeibeamte ohne vorherige Information im vertretbaren Einzelfall oder wenigstens Eingriff begleitende Unterrichtung der „anderen Seite“ Eingriffe (z.B. vorläufige Festnahmen in Jugendclubs) durchführen (müssen), weil hierdurch die Sozialarbeiter aus der Sicht der Jugendlichen bloßgestellt werden. Das gilt auch umgekehrt, wenn Sozialarbeiter sich im Einzelfall als ihre Klientel vor Strafverfolgung schützende „Anwälte“ verstehen und rechtsstaatlich gebotene Eingriffe der Polizei abzuwehren versuchen, weil dadurch die Polizeiarbeit erschwert und die/der Polizeibeamtin/-beamte in den Augen der Jugendlichen zur Feindfigur werden.

Umgang mit Konflikten

Es wird empfohlen, in den Kreisen, Städten und Gemeinden all- bzw. überparteiliche Einrichtungen zur Konfliktvorbeugung und -bearbeitung zu schaffen, um Kooperationsprobleme zu überwinden.

3.2 Wesentliche Rechtsgrundlagen, institutionelle Arbeitsstrukturen, Ziele und Methoden der Polizeiarbeit

Unter dem aus dem Griechischen (politeia = Staat, Verfassung) abgeleiteten Begriff der „Polizei“ wird sowohl die Polizeigewalt (bzw. die polizeilichen Aufgaben und Befugnisse, d.h. Polizei im materiellen oder funktionellen Sinne) als auch die Polizeibehörde oder -dienststelle und die/der Polizeibeamtin bzw. -beamte (also Polizei im formellen oder institutionellen Sinne) verstanden. Dementsprechend umfasst das Polizeirecht als Teil des (Besonderen) Verwaltungsrechts die Vorschriften über Aufgaben und Befugnisse (materielles Polizeirecht) sowie über die Organisation der Polizei und das Verfahren in polizeilichen Angelegenheiten (formelles Polizeirecht).

Die Regelung des Polizeirechts in Deutschland liegt, historisch bedingt, bei den Ländern. Deshalb gibt es in den sechzehn Bundesländern jeweils polizeigesetzliche Bestimmungen, welche die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Befugnisse der jeweiligen Landespolizei regeln. Ausnahmsweise gibt es darüber hinaus zwei Bundespolizeien, nämlich den Bundesgrenzschutz und das Bundeskriminalamt, die im Sachzusammenhang mit Art. 73 Nr. 5 GG sowie in Art. 73 Nr. 10 GG (vgl. auch Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) ihre verfassungsrechtliche Grundlage finden.

Die gesetzlichen Aufgaben der Polizei bestehen in der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (und Ordnung), der Verfolgung (bzw. Erforschung) von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (sog. Strafverfolgung) sowie der Unterstützung anderer Behörden durch Vollzugs- oder Amtshilfe. Wesentliche Rechtsgrundlagen der Strafverfolgung sind auf der Grundlage der aus Art. 72, 74 Nr. 1 GG abgeleiteten Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozessordnung (StPO), das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Für jugendliche (d.h. zur Zeit der Tat 14- bis unter 18-Jährige) und heranwachsende (d.h. zur Zeit der Tat 18- bis unter 21-Jährige) Straftatverdächtige bzw. Straftäter gilt außerdem das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Schließlich ist die von der Polizei als bundeseinheitliche

Verwaltungsvorschrift verbindlich zu beachtende Polizeidienstvorschrift 382 („Bearbeitung von Jugendsachen“) zu erwähnen, welche sowohl im Bereich der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung anzuwenden ist.

Bei der Aufgabe der Gefahrenabwehr steht die Polizei neben anderen Behörden (wie beispielsweise Gewerbeaufsichtsämter, Baubehörden und Umweltschutzbehörden sowie Jugendämter). Erscheint eine Gefahrenabwehr durch an sich zuständige Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich, wird die Polizei im Rahmen der Eilzuständigkeit und erforderlichenfalls erst später die eigentlich zuständige Behörde tätig. Auch bei der Strafverfolgung obliegt der Polizei unter anderem die Eilzuständigkeit; sie hat nach dem sog. Legalitätsprinzip Straftaten und nach dem sogenannten Opportunitätsprinzip Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (siehe § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO bzw. § 53 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Sodann hat die Polizei ihre Untersuchungsergebnisse unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. Behörde zu übersenden.

Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Polizei zur Erforschung aller verfolgbaren Straftaten (sog. Verfolgungszwang). Das Opportunitätsprinzip hingegen eröffnet der Polizei, bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und bei der Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen tätig zu werden.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr hat die Polizei auch Straftaten zu verhüten (bzw. zu verhindern) sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (sog. vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Hierbei wie auch bei der repressiven Strafverfolgung wird von polizeilicher Prävention (Vorbeugung) gesprochen, die im Rahmen der praktischen Polizeiarbeit wegen der herausragenden Bedeutung des Schutzes der Bevölkerung vor Kriminalität sowie der oftmals schweren materiellen, körperlichen und psychischen Folgen für Straftatopfer einen hohen Stellenwert hat, wie dies auch die Arbeit der ProPK – Geschäftsstelle belegt (Programm Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder). Unter polizeilicher Kriminalprävention ist die Gesamtheit von Maßnahmen, Methoden und Informationen zu verstehen, die auf Reduzierung von Gefahren und Rechtsbrüchen gerichtet sind. Bei der Gefahrenabwehr setzt polizeiliche Prävention bereits an, bevor Gefahren in Schäden umgeschlagen sind bzw. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit geschehen ist. Im Bereich der Strafverfolgung wird rechtstheoretisch zwischen (positiver und negativer) Generalprävention sowie (positiver und negativer) Spezialprävention unterschieden. Dabei richtet sich die positive Generalprävention durch Norm- und Werteverdeutlichung an potentiell Rechtstreue und die negative Generalprävention durch Abschreckung an potentielle Rechtsbrecher. Die positive Spezialprävention hingegen wird durch erfolgreiche Einzelförderung des Rechtsbrechers (beispielsweise durch Verkehrsunterricht), die negative Spezialprävention ggf. durch Abschreckung des einzelnen, von (hier polizeilichen) Maßnahmen Betroffenen erreicht.

Vorrangige Arbeitsmethode der Polizei sowohl im Bereich der Gefahrenabwehr als auch bei der Strafverfolgung ist die Informationsgewinnung. Dies geschieht etwa durch Kontrolltätigkeit (betreffend Personen, Fahrzeuge oder sog. gefährliche Orte bzw. Delikt-brennpunkte) und sog. Streifentätigkeit zu Fuß oder motorisiert, welche zugleich die Prä-

senz der Polizei in der Öffentlichkeit erhöhen und somit nicht nur das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken, sondern auch deren Kontakt-, Kooperations- und Mitteilungsbereitschaft fördern. Darüber hinaus dienen beispielsweise auch Vernehmungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen sowie die Telefonüberwachung der Informationsgewinnung, welche unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erforderlichenfalls auch zwangsweise gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzt werden können.

3.3 Allgemeine Ansätze, Ziele, Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen der Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe

Die Begriffe Soziale Arbeit, Sozialarbeit und Sozialpädagogik werden als Synonyme für die Praxis und Theorie sozialen Handelns für und mit benachteiligte/n Menschen verwendet. Dieses Arbeitsfeld ist interdisziplinär. Die grundlegenden Leitbegriffe sind Erziehen, Bilden, Beraten, Lernen, Betreuen, Begleiten, Unterstützen, Therapieren, Vermitteln usw.

Die Praxis der Sozialarbeit beinhaltet die Arbeit mit allen Altersgruppen, mit delinquenten, Opfer gewordenen, behinderten, benachteiligten, auffälligen und vielen anderen Menschen. Die Jugendhilfe stellt demgemäß nur einen Ausschnitt der Sozialen Arbeit dar. Sie richtet sich an Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Die Jugendhilfe umfasst demnach verschiedene Bereiche, die bundesweit im Wesentlichen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) und im Jugendschutzgesetz (JuSchG) ihre gesetzliche Grundlage haben. Leistungen des SGB VIII gelten auch für Ausländer/-innen, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Die bekanntesten Leistungen der Jugendhilfe sind:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
- Förderung von Kindern in Tagespflege
- Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige
- Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige

Anders als im alten Jugendwohlfahrtsgesetz, das noch viel auf Maßnahmen und Eingriffe wie „Fürsorgeerziehung“ setzte, bestehen die Kerne der modernen Jugendhilfe seit 1991 aus Angeboten und Leistungen für Betroffene und deren Eltern. Das SGB VIII bestimmt die Altersgrenzen wie das Strafrecht (StGB, JGG) für Kinder (bis unter 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre). Die Definitionen für „Heranwachsende“ (JGG: 18 bis unter 21 Jahre) und „junge Volljährige“ (SGB VIII: 18 bis unter 27 Jahre) unterscheiden sich.

Jugendhilfeleistungen werden von freien und von öffentlichen Trägern erbracht (§ 3 SGB VIII). Diese Träger haben unterschiedliche Werteorientierungen und vielfältige Inhalte, Methoden und Arbeitsweisen. Die öffentliche Jugendhilfe ist verpflichtet, die Leistungen des Gesetzes zu erbringen; umsetzen kann dies der örtliche Jugendhilfeträger oder, vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips (vgl. § 10 BSHG) bzw. über Leistungsvereinbarungen, der freie Träger (§§ 3, 4 und 72 SGB VIII). Freie Träger können Konzepte, Inhalte und Ziele selbst entwickeln und über Leistungsvereinbarungen mit den Jugendbehörden die Finanzierung sichern. Beide Trägergruppen sind grundsätzlich als gleichran-

gig zu betrachten, der gesamtverantwortliche öffentliche Träger (das Jugendamt) soll in der Regel von eigenen Maßnahmen absehen. Beide Jugendhilfeträger sollen zum Wohl der jungen Menschen partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 SGB VIII). Die Fachaufsicht über alle Leistungen und Angebote der Jugendhilfe übt der überörtliche Träger, die Landesjugendbehörde aus.

Die Leistungen und Angebote, auch der Jugend(sozial)arbeit, sind nicht „freiwillig“, haben aber unterschiedliche Verpflichtungsgrade. So sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass Förderungsangebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen sind (§ 11 SGB VIII). Die entsprechenden Arbeitsschwerpunkte haben durchgängig präventiven Charakter: z. B. Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport und Spiel, Kinder- und Jugenderholung oder Jugendberatung. Art und Umfang regelt das Bundesgesetz nicht. Demzufolge hat der einzelne Leistungsberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendarbeit. Auch Landesregelungen greifen nicht. Jugendsozialarbeit (gem. § 13 SGB VIII) ist eine Soll-Leistung für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist die soziale, schulische und/oder berufliche Integration. Ländergesetze können weitergehende Angebote setzen, z.B. Schulsozialarbeit oder Streetwork. Ausbildungsangebote oder Unterkunft zu diesem Zweck durch die Jugendhilfe sind dem SGB III (Arbeitsförderung) gegenüber nachrangige Kann-Leistungen. Jugendämter können sie aber bei Minderjährigen durch Koppelung an den § 27 SGB VIII „Hilfen zu Erziehung“ (auf Antrag der Eltern) oder an § 41 SGB VIII „Hilfen für junge Volljährige“ zu „Pflichtleistungen“ machen. Für die Jugendhilfe gilt, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, durch soziale Arbeit Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen, Eltern zu beraten und zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und es ist für positive Lebensbedingungen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu sorgen (§ 1 SGB VIII).

Die Polizei wird namentlich nur im § 81 SGB VIII erwähnt als eine der Einrichtungen, mit der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten hat. Das hat Bedeutung vor allem in den Bereichen Kriminalprävention, Drogenbekämpfung, Verkehrssicherheit und Jugendschutz. Aber auch Krisenintervention ist ein Thema, denn Minderjährige können sich jederzeit an die Polizei wenden mit der Bitte, eine Inobhutnahme zu organisieren; die Polizei hilft dann, den Weg zum nächsten Tag- und Nachtnotdienst zu finden.

Die Jugendhilfe hat eine allgemeinerzieherische Aufgabe (§ 2 SGB VIII), um die Entwicklungsmöglichkeiten von jungen Menschen und die Ausbildung ihrer Fähigkeiten zu fördern. Jugendhilfe erbringt Hilfen zur Erziehung und gegebenenfalls ergänzende Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen, wenn akute Schwierigkeiten bei jungen Menschen oder/und ihren Familien erkannt werden (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe, Fremdunterbringung (gem. §§ 27-35 und 39 SGB VIII)), sie erbringt Hilfen für junge Volljährige (gem. § 41 SGB VIII) oder Jugendgerichtshilfe (gem. § 52 SGB VIII und § 38 JGG). Das oberste Handlungsziel der Jugendhilfe ist das „Wohl des Kindes“ (§ 4 SGB VIII), das im

Zuge des staatlichen Wächteramts über die Familie (Art. 6 GG) verfolgt wird. Jugendsozialarbeit ist parteiisch und fungiert anwaltschaftlich auf Seiten der jungen Menschen. Sie akzeptiert die Klienten/-innen als Personen; das bedeutet nicht zwangsläufig die Akzeptanz ihrer Haltungen oder Meinungen. Jugendsozialarbeit soll sich an der Lebenswelt der Klientel orientieren. Diese „Lebensweltorientierung“ beinhaltet Prävention, Sozialraumorientierung (also Nutzung der gewachsenen regionalen Strukturen), Alltagsorientierung (Respektierung der unterschiedlichen Lebenserfahrungen der Handlungsadressaten/-innen, daraus resultierend Niedrigschwelligkeit und ganzheitliche Hilfen), Integration und Partizipation. Aus diesem sozialpädagogischen Auftrag ergeben sich unerlässliche gesetzliche Voraussetzungen, die bei Kooperationen unbedingt zu berücksichtigen sind: Datenschutz (insbesondere i. S. der §§ 61-68 SGB VIII), ggf. die Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 203 StGB) und u. U. das Zeugnisverweigerungsrecht (§§53, 53a StPO).

4 Chancen und Nutzen von Kooperation vor Ort

Um Reduzierung von Kinder- und Jugenddelinquenz sind – wenn auch mit unterschiedlicher Aufgabenstellung – verschiedene Berufsgruppen bemüht. Entsprechende Maßnahmen sind zu bündeln und zu optimieren; dazu ist ein intensiver Austausch zwischen den Berufsgruppen und, soweit möglich, eine enge Kooperation erforderlich. Es ist deshalb Aufgabe nicht nur der Mitarbeiter/-innen vor Ort, sondern gerade auch ihrer Führungsebene, Chancen und Möglichkeiten von Kooperationen zu erkennen und ihre praktische Umsetzung zu fördern. Ziel ist es, die Kooperation in die vorhandenen Strukturen zu implementieren. Kooperation zwischen den Berufsgruppen stärkt und effektiviert die jeweils eigene Arbeit auf folgenden Ebenen:

- Bündelung und Nutzung der verschiedenen Ressourcen beider Bereiche: z.B. Kenntnisse über aktuelle strukturelle Entwicklungen der Jugendkriminalität in einer definierten Region, berufsspezifische Fähigkeiten bei der Bekämpfung von Kriminalität, arbeitsteiliges Vorgehen vor dem Hintergrund einer gemeinsam getragenen Präventionsstrategie und gemeinsamer Zielsetzungen bei Anwendung unterschiedlicher Methoden, gegenseitige Nutzung vorhandener technischer Ressourcen, Kenntnisse über örtliche bzw. regionale Besonderheiten
- Gemeinsame Analyse der Delinquenzentwicklung und entsprechend angepasste Entwicklung bzw. Nachsteuerung eigener Präventionsbemühungen
- „Kurze Dienstwege“ zwischen Kooperationspartnern unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen (z.B. durch Anonymisierung) sparen Arbeitszeit bei der aufwändigen Recherche nach geeigneten Ansprechpartnern, führen zu schnelleren, passgenaueren Lösungen und zu weiterführenden Hilfsangeboten für junge Menschen
- Gegenseitige fachliche Beratung zu spezifischen Problemfeldern und Zielgruppen ermöglicht Horizonterweiterungen und Synergieeffekte der Beteiligten

- Gegenseitige strategische Unterstützung (z.B. durch polizeiliche Plädoyers in Jugendhilfeausschüssen oder anderen politischen Gremien bei einer Gefährdung der Präventionsarbeit durch Mittelkürzungen)
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

Fortbildung als Voraussetzung für effektive Kooperation

Wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Kooperation ist eine möglichst umfassende und kontinuierliche (gemeinsame) Fortbildung zum Thema: „Zusammenarbeit Polizei/Jugendsozialarbeit“. Dabei müssen Personen aus allen Hierarchieebenen fortgebildet werden, um gerade auch bei Führungskräften für die Notwendigkeit der Kooperation zu werben. Daneben sind insbesondere die Personen in die Fortbildung mit einzu beziehen, die regelmäßigen Kontakt mit Beschäftigten der jeweils anderen Berufsgruppe haben. Dabei sind Fortbildungsangebote so ausreichend vorzusehen, dass trotz Personalrotation eine umfassende Fortbildung für den entsprechenden Personenkreis gewährleistet ist. Sinnvoll erscheint, diese Angebote regional und Zielgruppen orientiert vorzuhalten. Die Fortbildungsträger der unterschiedlichen Institutionen sollten vor Ort die Kooperation suchen, ihre Fortbildungsangebote aufeinander abstimmen und gemeinsame Veranstaltungen organisieren.

Methodische Anmerkungen zur Umsetzung

Die Kooperation und gemeinsame Fortbildungen werden oft durch kleine, jedoch wichtige „Verfahrensfehler“ zunichte gemacht. Deswegen sollten bei der organisatorischen Vorbereitung zumindest folgende Punkte Beachtung finden:

- Eine klare Definition des Zieles und der Produkte
- Kurzkonzeption des Vorhabens: Problembeschreibung, Ziel, Zielgruppe, Zeitrahmen, Aufgaben, Kosten, Umsetzung und Produkte (alles möglichst kurz)
- Perspektiventwicklung (z.B. Weiterentwicklung des Fortbildungsmaterials, Übergang in eine konzeptionelle Zusammenarbeit)

5 Grundgedanken zur Fortbildung kriminalpräventiver Akteure: Ein Weg zur professionellen Netzwerkarbeit

Kriminalprävention bedarf der Fähigkeit der Akteure, in Prozessen und Netzwerkstrukturen denken zu können. Das schließt ein, dass die Akteure bereit und willens sind, sich interdisziplinär auszurichten. Erforderlich für den Aufbau effizienter Präventionsmodelle ist die Einigung auf wissenschaftliche Grundannahmen und die Anwendung von Methodenwissen, was sich auch im thematischen Aufbau der Fortbildung wieder finden muss. Jeder kriminalpräventive Akteur hat eine „Knotenfunktion“ in kriminalpräventiven Netzwerkstrukturen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung soll die Akteure befähigen, diese Funktion zu erkennen und wahrzunehmen. Damit ist u.a. gemeint, dass dieser Personenkreis in der Lage sein soll, einen Wissenstransfer sowohl in horizontaler (Netzwerk) als auch in

vertikaler Sicht (entsendende Organisationen und Behörden) zu bewerkstelligen und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf Andere zu berücksichtigen.

Ziel einer (gemeinsamen) Fortbildung von allen in Frage kommenden Akteuren der unterschiedlichen Professionen (Pädagogen, Sozialarbeiter, Polizisten, Juristen usw.) soll sein, sie in die Lage zu versetzen, ein gemeinsames Verständnis von Kriminalprävention aufzubauen. Eine Fortbildung sollte von Anfang an für alle oben genannten Akteure konzipiert werden, um von vornherein mit einem ganzheitlichen Ansatz den gesellschaftlichen Ursachen für Kriminalitätsentwicklungen entgegenwirken zu können. Bei der Gestaltung der Aus- und Fortbildung sollte bedacht werden, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die verschiedenen Professionen tätig werden, nur das vermitteln, WAS getan werden muss. Für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen ist es dagegen viel wichtiger, die Alltagspraxen der Akteure gegenseitig offen zu legen. Nur so kann das Handeln anderer sinnvoll nachvollzogen werden, nämlich WIE von ihnen etwas getan wird.

6 Mindestinhalte von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für kriminalpräventive Akteure am Beispiel von Polizei und Jugendsozialarbeit

Für beide Zielgruppen, Jugendsozialarbeit und Polizei, gelten die folgenden Mindestinhalte:

- Wesentliche Rechtsgrundlagen, institutionelle Arbeitsstrukturen, Ziele und Methoden der Polizeiarbeit
- Einblick in die Praxis der Polizeiarbeit durch Berichte, Praktika und Hospitationen
- Schnittstellen zwischen Polizei und Jugendsozialarbeit, z.B. Krisenintervention, Inobhutnahme
- Vermittlung von Basiswissen über die Arbeit der weiteren mit der Zielgruppe befassten kriminalpräventiven Akteure (z. B. aus Schule, Justiz, Jugendhilfe, kommunalen Behörden), Einblicke in die Praxis, Schnittstellen
- Vermittlung von kriminologischen Grundkenntnissen (aktuelle Erklärungsansätze, Kriminologie der Einzeldelikte, Viktimologie), Präventionsbegriffe
- Opferhilfe / Opferschutz
- Förderliche Rahmenbedingungen für Netzwerkarbeit
- Fremdbild, Selbstbild
- Kommunikations- und Konfliktlösungstheorien und deren praktische Anwendung
- Interkulturelle Kompetenz
- Moderation, Präsentation, Anleitung von Arbeitsgruppen

- Strukturen / Kooperationsformen der Kommunalen Kriminalprävention inkl. Erfahrungsberichte aus den Zielgruppen
- Projektberichte gelungener Kooperationsformen,
- Informationsquellen (z.B. Datenbank PräviS)

7 Politische bzw. fachpolitische Forderungen

Es ist sicher zu stellen, dass Polizisten/-innen für die Dauer von Hospitationen und Praktika dem Legalitätsprinzip nicht unterliegen.

Bedingung dafür, dass die zuständige Ordnungsbehörde (hier Sozialbehörde) Krisen mit eigenen Kräften bearbeitet, ist eine ausreichende (personelle) Ausstattung für eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit, da menschliche Krisen sich in der Regel nicht an Bürodienstzeiten halten.

Empfohlen wird die flächendeckende Einführung von Jugendsachbearbeitern/-innen bei der Polizei, soweit noch nicht vorhanden.

Gefordert wird die Ausbildung von sachkundigen Ansprechpartner/-innen für Kriminalprävention in der Polizei sowie in der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Vernetzung, Kooperation und Entwicklung gemeinsamer Strategien in Bezug auf Kinder- und Jugenddelinquenz auf allen politischen Ebenen (z. B. Bildungs-, Familien-, Justiz- und Innenministerium): Dies muss sowohl in der Öffentlichkeitsarbeit als auch in politischen Erklärungen zum Ausdruck kommen.

Es wird empfohlen, in den Kreisen, Städten und Gemeinden Einrichtungen zur Konfliktvorbeugung und -bearbeitung zu schaffen, um Kooperationsprobleme zu überwinden.

Die Institutionen Polizei und Jugendsozialarbeit müssen über organisatorische Strukturen verfügen, die ihren Mitarbeiter/-innen den Austausch und die Zusammenarbeit ermöglichen und erleichtern und die Kooperation als festen Bestandteil der Arbeit verankern (z.B. Einführung von gemeinsamen Präventionsbeauftragten in den Gemeinden oder über kommunale Räte, ggf. Clearingstellenmodelle), die Polizei, Jugendhilfe und andere Dienste vernetzen helfen.

Nötig ist der Ausbau des Systems der kommunalen Räte, ggf. Einführung verwaltungsrechtlicher Grundlagen für die Einrichtung von Präventionsgremien in den Kommunen, in denen Vertreter/-innen aller erforderlichen Professionen beteiligt werden: Die Mitarbeiter/-innen dieser Gremien wirken als Präventionsmanager/-innen, die auch Servicefunktionen wahrnehmen sollen (Beratung; Sammlung und Auswertung von Informationen; Initiierung und Durchführung von Projekten usw.).

Es sind die organisatorischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung zu schaffen für die Aufnahme von möglichst bundeseinheitlichen Berufsausbildungsinhalten zum Themenfeld Kriminalprävention. Sinnvoll erscheint auch der curriculare Auf- und Ausbau des Lehrinhalts „Kriminalprä-

vention“ auf Landesebene, soweit das nicht ohnehin schon in den betreffenden Akademien erfolgt ist. Von diesen ist die Fort- und Weiterbildung zu organisieren und möglichst orts-nah durchzuführen.

Weiterhin umstritten bleibt die Forderung nach Einführung eines Zeugnisverweigerungs-rechts für Sozialarbeiter/-innen in der Jugendhilfe aufgrund des veränderten Arbeitsauf-trages und des Berufsbildes der Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Belange der Strafrechtspflege.

8 Literatur

BEHRENDENES, Udo: „Polizeiliche Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden und sozia-len Diensten im Rahmen der Gefahrenabwehr und eines ganzheitlichen Präventionsansat-zes“. In: Kniesel, M., Kube, E., Murck, M. (Hrsg.): „Handbuch für Führungskräfte der Polizei“. Lübeck 1996

GÜNTHER, Manfred: „Kooperation Jugendhilfe und Polizei bei der Gewaltprävention“. In: forum kriminalprävention Heft 4 / 2004

MÜNCHMEIER, Richard: „Kriminal-/Prävention und Jugendsozialarbeit“. In: BAG KJS: „Jugendsozialarbeit und Polizei als Partner – Präventives Handeln gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit, für Demokratie und Toleranz“. Düsseldorf 2001

SCHMITT-ZIMMERMANN, Siegfried: „Soziale Arbeit und Polizei“. Neuwied 2000

SPECHT, Walther: „Mobile Jugendarbeit als eine Antwort der Jugendhilfe auf Fremden-feindlichkeit und Rechtsextremismus unter Jugendlichen“. In: „Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit – Aufgaben und Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe“. DJI, Leipzig 2000

WIEBEN, Hans-Jürgen: „Polizei, Sozialarbeit und Kriminalprävention – Trendwende und neue Chancen“. In: BAG KJS: „Jugendsozialarbeit und Polizei als Partner ...“. Düsseldorf 2001